



Bundesministerium für Justiz
Bundeskanzleramt
Ergeht als email an:
V4@bka.gv.at
Ingrid.woergoetter@bmj.gv.at

Wien am 13.August 2004

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs der Mediengesetznovelle 2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ihre Einladung zur Begutachtung der Mediengesetznovelle, Online-Medien, dürfen wir zu dem vorgeschlagenen Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird, Stellung nehmen wie folgt:

Die ISPA begrüßt die überfällige Änderung des Mediengesetzes. Die Bedeutung der Online-Medien hat in den letzten Jahren ein Ausmaß erreicht, das die Rechtsfortbildung durch die Mediengerichte nach sich zog und aus rechtspolitischer Sicht war es daher wünschenswert, dass der Bundesgesetzgeber die offenen Fragen der Anwendbarkeit des Mediengesetzes auf Online-Medien einer Regelung zuführt.

Aus Sicht der Internet-Service-Provider ist im Einzelnen Nachstehendes anzumerken:

Zu § 1 Abs. 1 Zif. 8 "Medieninhaber":

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass Access- und Service-Provider keine Medieninhaber sein sollen, sofern sie nicht selbst Content-Provider sind, die die inhaltliche Verantwortung tragen. Der Wortlaut der Zif. 8 lit. c) könnte allerdings dahingehend missverständlich interpretiert werden, dass Webagenturen oder Webdesigner, die Content für Dritte gestalten und ins Internet stellen, als Medieninhaber qualifiziert werden könnten; in diesem Zusammenhang wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen hilfreich, dass Medieninhaber nur der dahinterstehende Auftraggeber ist.



Zum Ausnahmetatbestand "Außer Achtlassung der gebotenen Sorgfalt" bei den medienrechtlichen Entschädigungstatbeständen:

Die Internet-Service-Provider begrüßen die Einführung der Ausnahmetatbestände. Ergänzend wird vorgeschlagen, die Haftungsfreistellung des ECG auch für Content-Provider zu übernehmen, die die Möglichkeit für Diskussions-Foren bieten und somit auch die Überprüfung der Äußerungen Dritter nur dann zu verlangen, wenn der Medieninhaber über die rechtswidrige Tätigkeit oder Information informiert wurde oder sonst davon Kenntnis erlangt hat. Es wäre daher zu erwägen, entgegen den bisherigen Ausführungen in den Erläuterungen die Anwendbarkeit der §§ 6 ff MedienG und der Freistellung des ECG nicht wechselseitig einander auszuschließen, sondern eine analoge Anwendung des ECG auch für die §§ 6 ff MedienG vorzusehen.

Zu § 25:

Die ISPA begrüßt die Privilegierung von Inhalten, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen. Gerade das Internet mit seiner leichten technischen Verfügbarkeit hat dazu geführt, dass zahlreiche Medienproduzenten ihre eigenen Medien machen; eine zu weit gehende Formalisierung der Rechtslage für diese Gruppe der Internetnutzer hätte vermutlich keine Aussichten auf effektive Umsetzung und Durchsetzung. Andererseits führt die Einführung der eingeschränkten Impressumspflicht zu einer weitergehenden Transparenz von inhaltlichen Angeboten im Internet, die von der ISPA begrüßt wird.

Zu § 36:

Nach Art I Pkt. 39 des Novellentextes soll in § 36 des MedienG neben der Beschlagnahme physischer Medienwerke für WebSites analog das „Blocken“ von „Untersites“ angeordnet werden. Nach den Erläuterungen soll diese Maßnahme als „ultima ratio“ nur in den äußersten Fällen zur Anwendung gelangen.

Die Beschlagnahme von Medienwerken ist auch nach dem bisher geltenden Recht ein nur sehr selten vorkommender Fall, dies insbesondere aber deswegen, weil die Verbreitung der Medienstücke in aller Regel bereits erfolgt ist, bevor medienrechtliche Anträge überhaupt gestellt werden, ein Beschlagnahmearauftrag in aller Regel daher zu spät erginge. Mit der Ausweitung des Instruments der „Unterbindung der weiteren Verbreitung“ auf Internet-Medien könnte sich der rare Einsatz dieses Instruments aber drastisch ändern: Die Verbreitung inkriminierter Inhalte über das Netz erfolgt ex definitione permanent und ständig, so dass ein gerichtlicher Auftrag, eine Seite zu blocken (was immer das sein soll) möglicherweise schneller erwirkt werden kann als eine Einstweilige Verfügung im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens. Im Interesse der beteiligten Provider sollte der Gesetzgeber daher ausreichend klarstellen, an wen sich ein derartiger gerichtlicher Auftrag richten würde.



Im allgemeinen wird unter „Blocken“ (eng.: blocking) technische Vorkehrungen von Internet Service Providern, die ihren Kunden den Zugang zu bestimmten Internet Adressen (IP Adressen) zu verhindern versuchen, verstanden. Dies ist technisch sehr schwer möglich und kann nur auf ganze IP Adressen (d.h. Websites, aber auch Portale) angewandt werden und müsste außerdem von allen ISP gleichzeitig getan werden - was praktisch unmöglich ist. Einzelne Seiten (Untersites?) können überhaupt nicht geblockt werden.

Ein Beschluss, mit dem das „Blocken“ angeordnet wird, sollte sich nach Auffassung der ISPA ausschließlich gegen den Medieninhaber richten dürfen, da dieser ja Antragsgegner im gerichtlichen medienrechtlichen Verfahren ist und über die Möglichkeit verfügt, die Inhalte entsprechend zu verändern bzw. Webseiten zu filtern. Schon dann aber, wenn seitens des Gesetzgebers die Möglichkeit eingeräumt wird, dass der Beschluss mit dem „Blockadeauftrag“ sich auch an den Host-Provider richtet, steht dieser vor unlösbaren Problemen: Der Host-Provider ist nicht in der Lage, auf die bei ihm gespeicherten Inhalte im Detail zuzugreifen, da die entsprechenden Zugangsdaten, die diese Eingriffe erlauben, nicht in seinem Besitz sind, sondern im Besitze des Kunden; der Auftrag Webseiten zu blocken ist daher nur dann erfüllbar, wenn der gesamte, vom Host-Provider gespeicherte Content eines Kunden „Web Space“ gelöscht bzw. vom Netz getrennt wird. Der Gerichtsauftrag wäre daher entweder undurchführbar oder, stellt man sich auf den Standpunkt, dass in diesen Fällen der gesamte Content zu löschen sei, notwendigerweise überschießend.

Noch problematischer wird die Situation, wenn die Position des Access Providers oder des reinen Durchleiters betrachtet wird, die theoretisch Adressaten eines derartigen Löschungsauftrages werden könnten, wenn der Gesetzgeber diesbezüglich nicht Klarheit herstellt. Auch bei diesen Providern nämlich können die inkriminierten Inhalte in Zwischenspeichern und Caches vorhanden sein, ohne dass eine sinnvolle technische Möglichkeit besteht, diese Webseiten aus dem vermittelten Angebot auszuschließen.

Ein allfälliger Hinweis auf die Bestimmungen des ECG ist an dieser Stelle nicht hilfreich; zum einen deshalb, da Unterlassungsansprüche und insbesondere behördliche Anordnungen von den Haftungsprivilegierungen des ECG ausdrücklich ausgenommen sind (vgl. § 19 ECG), zum anderen aber die medienrechtlichen Tatbestände in vielen Fällen für den Provider auch bei sorgfältiger Prüfung (zu der er nicht verpflichtet ist!) als Unbeteiligten nicht erkennbar sind, da das Wissen um die tatsächlichen Sachverhalte bei ihm nicht vorhanden ist.

Für die ISPA ist auch technisch nicht nachvollziehbar, was mit der „Blockade“ einer Web(unter)site gemeint ist. Die Novelle verwendet (im Übrigen mehrfach unterschiedlich) hier den Terminus „Site“, der üblicherweise eine gesamten Webauftritt beschreibt. Sollte damit gemeint sein, dass eine bestimmte, konkretisierte URL „gesperrt“ wird, so ist dies technisch für Dritte nicht durchführbar, für den Host-Provider nur durch Löschen der gesamten Inhalte des Web Space.

Unter „Website“ wird im allgemeinen eine zusammenhängende (durch links oder Navigationssystem) Anzahl von Webseiten (webpages), die über eine URL (IP-



Adresse) abgerufen werden können und in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, verstanden. Wir regen an statt dessen den Begriff „Webseiten“ zu verwenden. Damit sind diejenigen Teile einer Website gemeint, die unmittelbar auf dem Bildschirm des Betrachters dargestellt werden und strafbare Inhalte enthalten können.

Die ISPA regt daher dringend an, die „Blockade“ von Unterseiten von Web Sites regelmäßig ausschließlich dem Medieninhaber aufzutragen und von der Erteilung entsprechender Aufträge an Provider mangels technischer Durchführbarkeit unter gleichzeitiger Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit gesetzlicher Anordnung abzusehen.

Zu § 50 (Anwendungsbereich):

Die ISPA schlägt vor, die Bestimmung des § 50 Zif. 4 des MedienG, mit welchem bestimmte Medien aus dem Großteil des Anwendungsbereiches des Mediengesetzes herausgenommen werden, dahingehend zu konkretisieren, dass diese auch für jene Internetauftritte gilt, die lediglich der Präsentation eines Unternehmens dienen, sohin werblichen Charakter haben. In den Erläuterungen des Entwurfes wird dargelegt, dass die Website eines Versicherungsunternehmens derzeit nicht nach § 50 Zif. 4 privilegiert wäre, was von der ISPA nicht geteilt werden kann. Auf derartigen Websites wird üblicherweise nur werblich informiert oder die Möglichkeit geboten, im Wege des E-Commerce direkt in wirtschaftliche Beziehung zum Unternehmen zu treten; die Regelungen des E-Commerce-Gesetzes sind dafür auch die geeignete Grundlage. Es sollten aber derartige "elektronische Filialen" nicht dem Regime des Mediengesetzes unterstellt werden, was am besten dadurch bewerkstelligt werden kann, dass in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass derartige Medien wohl nur als Hilfsmittel im Sinne des § 50 Zif. 4 zu verstehen seien.

So sehr wir Ihre Bemühungen um die Anpassung des Medienrechts an die technischen Entwicklungen schätzen, so sehr bedauern wir aber, dass es nicht möglich war bei der einberufenen Expertengruppe auch die Fachkenntnis und Kompetenz der österreichischen Internet Service Provider mit ein zu beziehen.

Im Übrigen hofft die ISPA auf eine rasche Verabschiedung der Novelle.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Einzinger'.

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär